

# **Satzung des Elternvereins der Grundschule Vienenburg**

Neufassung vom 23.10.01

## **§ 1**

Der Verein führt die Bezeichnung

### **Elternverein der Grundschule Vienenburg**

Nach dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar mit dem Zusatz e.V.  
Sitz des Vereins ist Vienenburg. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2**

Zielsetzung

Der Verein ist eine Fördergemeinschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Aufgaben des  
Schulelternrats zu ergänzen und der Schule durch gezielt eingesetzte finanzielle Hilfen  
bei besonderen Erfordernissen die Anschaffung von besonderen Lehrmitteln zu  
ermöglichen.

Er unterstützt darüber hinaus die Schule bei ihren sozialen Aufgaben (z.B. bei  
Klassenfahrten, finanzielle Hilfe für besonders bedürftige Kinder, bei der Anschaffung  
von Lernmitteln).

Schriftliche Anträge der Schulleitung, LehrerInnen oder Eltern auf Förderung sind  
mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

## **§3**

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche,  
sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§4**

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder  
erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## §5

### Mitgliedschaft und Beiträge

Mitgliedschaft wird durch mündliche Erklärung erworben, zugleich mit dieser Erklärung wird der erste Jahresbeitrag fällig. Vereinsjahr im Sinne des Beitragsjahres ist das Schuljahr. Alle weiteren Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres fällig. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert automatisch, d.h. ohne gesonderte Kündigung, die Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder die Grundschule Vienenburg besuchen.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützt.

Bei mehreren Kindern einer Familie wird der Beitrag in der Klasse des jüngsten Kindes gezahlt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein – unabhängig von der Beitragszahlung – vollzieht sich durch mündliche fristlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Austritt im laufenden Schuljahr ist die Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen ausgeschlossen.

## §6

### Organe

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## §7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Vierteljahrs nach Schuljahresbeginn statt. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

Weitere Mitgliedsversammlungen können bei Bedarf stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das <sup>von</sup> der/dem SchriftführerIn und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind beide Vertreter jeder Klasse, deren Wahl zu Beginn jeden 2. Schuljahres mit der Wahl des Klassenelternrats zu erfolgen hat.

Aus den Reihen der Klassenvertreter wählt die Versammlung einen ehrenamtlichen Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren, der sich zusammensetzt aus:

- a) Vorsitzende/n
- b) deren/dessen StellvertreterIn
- c) KassenwartIn
- d) BeisitzerIn und zugleich stellv. KassenwartIn
- e) SchriftführerIn

Zur Überwachung der Kasse werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Klassenvertreter gewählt. Diese haben die Kasse vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und darüber zu berichten.

## §8

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Vorstandswahlen
2. die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlüsse über die Vergabe der Mittel, bzw. die Höhe der Beiträge
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins
8. sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind.

## §9

### Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte, führt die Beschlüsse durch, verwaltet das Vermögen und informiert die Eltern der Schulanfänger über den Elternverein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor.

Über die vorzunehmenden Anschaffungen und Ausgaben entscheidet er allein nach Rücksprache mit der Schulleitung bis zu einer Höhe von 50 % des Jahresbudgets. Darüber hinaus gehende Beträge müssen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Schulleitung ( RektorIn und KonrektorIn) ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis.

## § 10

Der Vorstand besteht aus den in §7 bezeichneten Personen, die auch zugleich Vorstand

i.S. des § 26 BGB (also die Mitglieder die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten sollen) sind. Der/ die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 11

#### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zur Finanzierung besonderer Aufgaben an den Schulträger,

die Stadt Vienenburg. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Grundschule Vienenburg zu verwenden.

§12

#### Gründung

Die Elternvereinigung der Grundschule Vienenburg bestand seit 12.11.71 als nicht rechtsfähige Vereinigung. Die Mitglieder beschließen die Gründung eines eingetragenen Vereins nach Maßgabe der Satzung.

Vienenburg, den 23.10.01

(Geändert am 07.05.02)

*Sabine Haanappel*